



**LANDKREIS  
ROSTOCK**

# **Maßnahmeplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes des Landkreises Rostock**



## Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,



der Landkreis Rostock möchte die Lebensbedingungen aller Menschen im Kreis stets verbessern. Wir wollen, dass sich unsere Einheimischen wohlfühlen und wir wollen neue Einwohnerinnen und Einwohner für uns begeistern. Wir wollen Barrieren abbauen, um den Alltag aller Menschen einfacher zu machen.

Rund 13 Prozent aller Menschen in Mecklenburg-Vorpommern sind schwerbehindert, der größte Teil von Ihnen hat die Behinderung durch Erkrankung oder Unfall bekommen. Nur wenige Menschen leben von Geburt an mit einer Behinderung. Statistisch erfasst werden die Menschen, die zu 50 oder mehr Prozent behindert sind. Viele andere leben jedoch mit Behinderungsgraden, die darunter liegen. Obwohl also ein relativ großer Anteil der Bevölkerung mit einer Behinderung lebt, ist Inklusion

noch nicht gegeben. Das bedeutet, dass ein großer Teil der Menschen noch immer vom alltäglichen Leben ausgeschlossen oder an der Teilnahme daran behindert wird.

Wir sollten uns dabei immer wieder klar machen, dass es oftmals viel mehr Menschen dient, die Bedürfnisse und Anforderungen an ein Leben mit Behinderung zu erfüllen, als nur den Betroffenen. Denken Sie ganz einfach an das große Thema Barrierefreiheit, dass buchstäblich zum Abbau und Verschwinden von Barrieren in der Öffentlichkeit führt. Rampen statt Stufen, höhengleicher Einstieg in Bus oder Bahn – das sind nur einige Beispiele dafür, wie das Leben aller einfacher gemacht werden kann.

Mit unserem Maßnahmenplan wollen wir eine vielfältige Gesellschaft fördern, weil der Alltag viel mehr Facetten als Mobilität in der Öffentlichkeit hat. Das öffentliche Leben mitgestalten, einen Arbeitsplatz finden, gehören ebenso dazu wie Gesundheit und Pflege, Freizeit und wie wir über das Leben mit Behinderung sprechen, welche Unterstützung es gibt und was wir für den Abbau von Hemmschwellen tun können.

Die Umsetzung wollen wir mit Augenmaß und stetem Austausch aller Beteiligten vorantreiben. Der vorliegende Maßnahmenplan Inklusion gibt uns einen guten Leitfaden dafür in die Hand.

Sebastian Constien  
Landrat



## Grußwort des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock

„Nicht behindert zu sein ist wahrlich kein Verdienst, sondern ein Geschenk, das jedem von uns jederzeit genommen werden kann.“



Dieser Ausspruch des ehemaligen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker unterstreicht unsere Verantwortung und das Handeln unseres Beirates für die Menschen mit Behinderungen im Landkreis. Immerhin leben fast 20.000 Menschen mit einer Schwerbehinderung, das heißt mit einem GdB von mindestens 50 in unserem Verantwortungsbereich.

Die unterschiedlichsten Arten der Behinderung, die Einschränkung der Mobilität, Seh- und Hörbeeinträchtigungen, geistige und psychische Einschränkungen erfordern im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention passgenaue Hilfen zur weiteren Teilnahme der Betroffenen am wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, dass alle Gebietskörperschaften sich dieser Anliegen verpflichtet fühlen.

Der Landkreis Rostock hat auf Empfehlung und unter seiner Mitwirkung den vorliegenden Maßnahmeplan erarbeitet. Die Umsetzung der in diesem Plan definierten Maßnahmen trägt dieser Aufgabenstellung Rechnung. Damit leisten die benannten Verantwortlichen des Landkreises einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen unserer Bürger und Bürgerinnen mit einer Behinderung. Wünschenswert ist, dass dieser Plan noch auf kommunaler Ebene durch speziell spezifische Maßnahmen unter Mitwirkung der Betroffenen ergänzt wird.

Torsten Schumann  
Vorsitzender



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	2
Grußwort des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock .....	3
1. Allgemeiner Teil .....	6
1.1. Grundlagen der Politik für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Rostock.....	6
1.2. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenkonvention) .....	6
1.2.1. Bundesteilhabegesetz .....	7
1.3. Weitere Handlungsgrundlagen .....	8
1.4. Definitionen und Begriffserklärungen .....	9
1.4.1. Behinderung und Schwerbehinderung .....	9
1.4.2. Integration und Inklusion .....	11
1.4.3. Barrierefreiheit.....	12
2. Ausgangssituation im Landkreis Rostock.....	13
2.1. Zahlen und Fakten aus dem Landkreis Rostock.....	13
3. Maßnahmeplan des Landkreises Rostock .....	18
3.1. Handlungsfelder.....	18
3.1.1. Bewusstseinsbildung, Kommunikation und Informationen .....	19
3.1.2. Mobilität und Barrierefreiheit / Bauen .....	22
3.1.3. Bildung und Erziehung .....	28
3.1.4. Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung.....	30
3.1.5. Gesundheit und Pflege.....	34
3.1.6. Teilhabe am kulturellen Leben sowie Erholung, Freizeit und Sport.....	39
4. Ausblick.....	42
Anhang .....	44
Wichtige Adressen.....	49
Literatur- und Quellenverzeichnis .....	52
Abbildungsverzeichnis .....	54
Impressum.....	56



## Abkürzungsverzeichnis

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AWO	Arbeiterwohlfahrt, hier AWO Kreisverband Güstrow
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BIH	Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen
BvTs	Berufsvorbereitende Tagesstätte
CJD	Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands e.V.,
EU	Europäische Union
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
GdB	Grad der Behinderung
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern
LBGG-MV	Landesbehindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
LK	Landkreis
PSAG Kinder/ Jugendliche	Psychosoziale Arbeitsgruppe für Kinder und Jugendliche
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achstes Buch, Kinder- und Jugendhilfe
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, Sozialhilfe
SpDi	Sozialpsychiatrischer Dienst
UN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen, kurz UN-Behindertenrechtskonvention
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen



# 1. Allgemeiner Teil

Laut einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2018 lebten zum Ende des Jahres 2017 rund 7,8 Millionen schwerbehinderte Menschen in Deutschland. Das waren 151.000 Personen (oder 2%) mehr als am Jahresende 2015. Somit waren Ende 2017 9,4% der gesamten Bevölkerung Deutschlands behindert. Behinderungen treten gemäß dieser Mitteilung, vor allem bei älteren Menschen auf, wobei der überwiegende Teil (88%) durch eine Krankheit verursacht wurde. Lediglich 3% der Behinderungen waren angeboren beziehungsweise traten im ersten Lebensjahr auf. Bedenkt man die demografischen Entwicklungen der kommenden Jahrzehnte, ist der Schritt zur Erstellung dieses Maßnahmenplanes einer in die richtige Richtung.

## 1.1. Grundlagen der Politik für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Rostock

Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt einen Meilenstein für die Rechte der Menschen mit Behinderungen dar, allerdings existierten bereits vor der Konvention als auch danach eine Reihe von Gesetzen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen festlegen, beschreiben und reglementieren. Diese sollen im Folgenden näher betrachtet werden.

## 1.2. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenkonvention)

Bereits am 13. Dezember 2006 wurde das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von der Generalversammlung der UN beschlossen, bis es am 26. März 2009 durch das nationale Gesetz zur Ratifikation des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ auch in Deutschland in Kraft trat. Alle staatlichen Ebenen sind an die Umsetzung der Rechte und Pflichten gebunden. Bund, Länder und Kommunen sind verpflichtet, die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) unter „Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel“ umzusetzen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 4 Absatz 2 UN-BRK: „Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen“ und Art. 4 Absatz 5 UN-BRK: „Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.“.



Die Umsetzung der UN-BRK in der Bundesrepublik und den Bundesländern wurde am 26./27. März 2015 erstmalig vom UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf geprüft. Als Ergebnis der Staatenprüfung verabschiedete der Ausschuss am 17. April 2015 die sogenannten „Abschließenden Bemerkungen“. Darin beschreibt der Ausschuss Probleme, benennt Kritikpunkte und formuliert Empfehlungen. Diese Empfehlungen setzen wegweisende Akzente für die weitere Umsetzung der UN-BRK in Deutschland. Bund, Länder und Kommunen sind aufgerufen, sich der Umsetzungsaufträge in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen anzunehmen.

Während sich Bund und Länder im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zur Ratifizierung rechtlich formal zur Umsetzung verpflichtet haben, sind die kommunalen Gebietskörperschaften ebenfalls aufgefordert, die in der Konvention ausdifferenzierten Menschenrechte gestalterisch und konzeptionell zu berücksichtigen.<sup>2</sup> Es gilt der sogenannte progressive Verwirklichungsvorbehalt, das heißt unter dem Vorbehalt, der zur Verfügung stehenden Mittel, sind diese auszuschöpfen. Dies impliziert eine auf Dauer angelegte, planmäßige Umsetzung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Behindertenrechtskonvention ist ein umfassendes Werk, welches alle Lebensbereiche erfasst und die von der internationalen Staatengemeinschaft anerkannten Menschenrechte näher beschreibt. Sie konkretisiert die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen und stellt klar, dass diese ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe besitzen. Das Ideal der Inklusion ist, dass die Unterscheidung „behindert / nicht behindert“ keine Relevanz mehr hat.

### 1.2.1. Bundesteilhabegesetz

Das Motto des in der 18. Legislaturperiode verabschiedeten „Gesetz(es) zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG)“ lautet „Nichts über uns – ohne uns“.

So wurde bereits durch einen umfassenden Beteiligungsprozess die Erarbeitung des Gesetzes durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durchgeführt. Es existierte eine „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“, in der auch die Verbände von

---

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit zur Umsetzung der UN-BRK wird für die staatlichen Ebenen Bund, Länder und Kommunen für alle wesentlichen Artikel der UN-BRK auch im aktuellen „Ersten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland – Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen“ beschrieben (vgl. dazu Artikel 1 „Zweck“, Artikel 3 „Allgemeine Grundsätze“, Artikel 4 „Allgemeine Verpflichtungen“, Artikel 5 „Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung“). Die von der Bundesregierung beauftragte Monitoring-Stelle zur Umsetzung der UN-BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte bestätigt die Auffassung in verschiedenen Publikationen (vgl. Monitoringstelle UN-BRK).



Menschen mit Behinderungen vertreten waren. Die daraus resultierenden Ergebnisse flossen in den Referentenentwurf zum Gesetz mit ein.

Mit dem BTHG wird die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen neu ausgerichtet. Dies führt innerhalb der Sozialversicherung zu erheblichen Veränderungsprozessen, nicht nur für die Träger der Eingliederungshilfe, sondern auch für die Leistungserbringenden und den betroffenen Menschen. Es soll die tatsächliche Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen nachhaltig verbessern. Die notwendige Unterstützungsleistung orientiert sich ausschließlich am persönlichen individuellen Bedarf einer Person und wird mittels eines bundeseinheitlichen Verfahrens bestimmt.

Die Reform der Eingliederungshilfe wird in mehreren Stufen mit den umfangreichsten Änderungen zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Verbunden damit sind bspw. Verbesserungen der Einkommens- und Vermögenssituation der Betroffenen, die verbesserte Zusammenarbeit von Trägern unterschiedlicher Leistungen und die Schaffung von Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen. Neben diesen Zielen soll das BTHG den demografisch bedingten Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe durch zielgenauere Maßnahmen mittelfristig bremsen.<sup>3</sup>

Mit dem neuen Gesetz wird der Leistungskatalog der Eingliederungshilfe konkretisiert, die Elternassistenz und Assistenz in der Weiterbildung und im Studium erstmalig ausdrücklich geregelt und es werden neue Jobchancen in Betrieben für Werkstattbeschäftigte durch ein Budget für Arbeit geschaffen. Zudem wird die frühzeitige Unterstützung bei der Rehabilitation verbessert. Es werden flächendeckend unabhängige Beratungsstellen eingeführt, die bei konkreten Fragen weiterhelfen. Auch werden die Vertretungsrechte für Schwerbehindertenvertretungen und Werkstatträte gestärkt.<sup>4</sup>

### 1.3. Weitere Handlungsgrundlagen

Bereits vor der Ratifizierung wurden und werden Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt und beschrieben. So ist das Grundrecht auf eine gleichberechtigte Teilhabe sowohl im Artikel 3 des Grundgesetzes verankert, als auch in Artikel 17a der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommerns. Mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) im Jahr 2001 – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes

---

<sup>3</sup> Vgl. Bericht zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach Artikel 25 Absatz 2 bis 4 des Bundesteilhabegesetzes, Drucksache 19/6929, S. 2.

<sup>4</sup> Vgl. dazu: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/bundesteilhabegesetz.html>.



(BGG) im Jahr 2002, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) im Jahr 2006, dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBGG-MV) im Jahr 2006 wurden ebenfalls Meilensteine auf dem Weg zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gelegt.

Barrieren für und Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen sollten vermieden beziehungsweise weiter abgebaut werden.

Weiterhin sind für die Erarbeitung dieses Maßnahmeplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetz des Landkreises Rostock folgende Grundlagen handlungsweisend:

- Sozialgesetzbücher IX und XII
- Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V)
- Maßnahmeplan der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Beschluss-Nr. 198-19-2017 des Kreistages Landkreis Rostock mit dem Auftrag der Erarbeitung eines Maßnahmeplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Zuständigkeitsbereich des Landkreises

## 1.4. Definitionen und Begriffserklärungen

### 1.4.1. Behinderung und Schwerbehinderung

Das SGB IX definiert Behinderung als eine körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung, die einen Menschen an einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate hindern kann und von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Dabei ist es irrelevant, ob die genannte(n) Beeinträchtigung(en) angeboren, Folgen eines Unfalls oder einer Krankheit sind.

Es ist ausdrücklich zu beachten, dass die UN-BRK eine über die Definition des Behinderungsbegriffs im SGB IX hinausgehende bzw. allgemeinere Formulierung wählt. So ist in der Präambel ganz allgemein erwähnt, dass „das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht“ (UN-BRK).



Wer zu der Gruppe von Menschen mit Behinderungen zu zählen ist, wird in Artikel 1 Satz 2 der Konvention festgehalten: Dazu gehören „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“.

Gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Schwerbehindert sind nach § 2 SGB IX alle Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50.

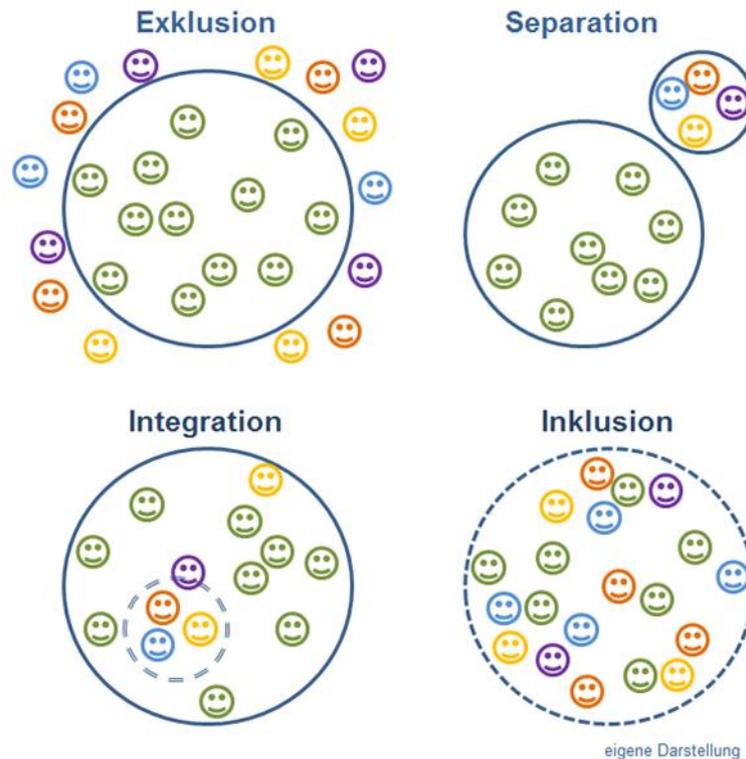
Im Sinne des reformierten SGB IX wird Behinderung nicht mehr als Eigenschaft und Defizit einer Person verstanden. Es betrachtet nun vielmehr eine gesundheitliche Beeinträchtigung im Zusammenspiel mit Kontextfaktoren sowie den Interessen und Wünschen des betroffenen Menschen.<sup>5</sup> Der neue Behinderungsbegriff stellt einen wesentlichen Bestandteil der Weiterentwicklung des deutschen Rechts in Übereinstimmung mit der UN-Behindertenkonvention dar.

---

<sup>5</sup> Vgl. Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz, abgerufen am 17.09.2019.



## 1.4.2. Integration und Inklusion



Sprechen wir von „Exklusion“, meinen wir die Ausgrenzung oder Ausschließung. „Separation“ wird als Absonderung oder auch Trennung verstanden. Der Begriff „Integration“ leitet sich vom lateinischen Begriff „integratio“ ab und hat viele Bedeutungen. Ganz allgemein bedeutet er die (Wieder-)Herstellung des Ganzen. Integration hebt den Zustand der Exklusion und Separation auf und beschreibt einen dynamischen, lange andauernden und sehr differenzierten Prozess des Zusammenfügens und Zusammenwachsens.

Inklusion hingegen bedeutet aus soziologischer Sicht den Einschluss bzw. die Einbeziehung von Menschen in der Gesellschaft. Soziale Inklusion ist dann verwirklicht, wenn jeder Mensch in seiner Individualität von der Gesellschaft akzeptiert wird und für alle Personen die Möglichkeit besteht, in vollem Umfang an ihr teilzuhaben oder teilzunehmen. Nach der UN-Behindertenrechtskonvention gehören die individuelle Autonomie und die soziale Inklusion untrennbar zusammen und müssen demnach auch stets in der Form gedacht sein.<sup>6</sup> Demnach ist das Vorliegen einer Behinderung nicht länger ein persönliches Schicksal, sondern die Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlicher Barrieren.

<sup>6</sup> Vgl. Artikel 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.



Inklusion funktioniert nicht ohne Barrierefreiheit. Denn wo Orte, Räume oder Kommunikationsmittel nicht barrierefrei sind, bleibt eine Teilhabe am kulturellen und politischen Leben, an der Arbeitswelt und in der Freizeit verwehrt.

### 1.4.3. Barrierefreiheit

Unter Barrierefreiheit werden allgemein oftmals Rampen statt Treppen, breite Türen und absenkbare Busse verstanden. Doch bauliche Veränderungen und speziell ausgerüstete Fahrzeuge reichen nicht aus, um den Alltag barrierefrei zu gestalten. Vielmehr bedeutet Barrierefreiheit, dass Gebäude, öffentliche Plätze, Wohnungen, Arbeitsstätten, Verkehrsmittel und Gebrauchsgegenstände, Dienstleistungen und Freizeitangebote so gestaltet werden, dass sie für alle Menschen weitestgehend ohne fremde Hilfe zugänglich sind.

Im § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) wird „Barrierefreiheit“ folgendermaßen definiert: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“

Wird Barrierefreiheit umgesetzt, geht es um eine allgemeine Gestaltung des Lebensumfeldes für alle Menschen, die möglichst niemanden ausschließt und von allen gleichermaßen genutzt werden kann.



## 2. Ausgangssituation im Landkreis Rostock

Die Datenquellen für die Beschreibung der Ist-Situation für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Rostock basieren auf den Daten des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommerns. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag per 31.12. des jeweiligen Jahres.

Der folgende Abschnitt gibt Aufschluss über die Anzahl der im Landkreis Rostock lebenden Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung und deren Altersstruktur.

### 2.1. Zahlen und Fakten aus dem Landkreis Rostock

Die Gesamtheit aller in unserem Landkreis lebenden Menschen mit Beeinträchtigungen ist statistisch unbekannt. Hingegen können statistische Aussagen zur Anzahl von Personen mit einer anerkannten Schwerbehinderung getroffen werden. Diese Angaben werden in zweijährigen Abständen durch das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

#### Entwicklung der schwerbehinderten Menschen und der Bevölkerung von 2011 bis 2017 im Landkreis Rostock

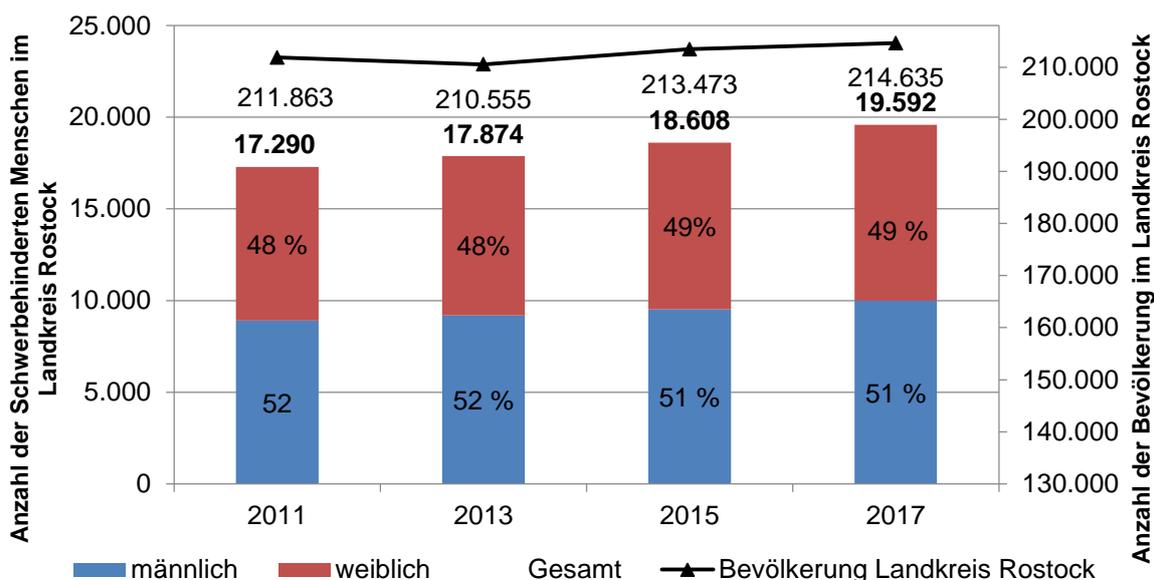


Abbildung 1: Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Daten des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern 2011, 2013, 2015 und 2017.



Im Landkreis Rostock stieg die Zahl der Menschen mit Behinderungen von 2011 bis 2017 von 17.290 auf 19.592 an. Dies entspricht einem Anstieg von 13,3%. Die Gesamtbevölkerung im Landkreis Rostock wuchs dagegen nur um 1,3% auf 214.635 Menschen an. Damit hat sich der Anteil schwerbehinderter Menschen an der Gesamtbevölkerung in diesem Zeitraum von 8,2% auf 9,1% erhöht.

Der Anstieg der Schwerbehinderten im Landkreis von 2011 bis 2017 kommt vor allem durch die über 65-Jährigen zu Stande. Im Jahr 2017 sind über die Hälfte (50,6%) der schwerbehinderten Menschen älter als 65 Jahre.

### Entwicklung der Anzahl schwerbehinderter Menschen nach Altersgruppen

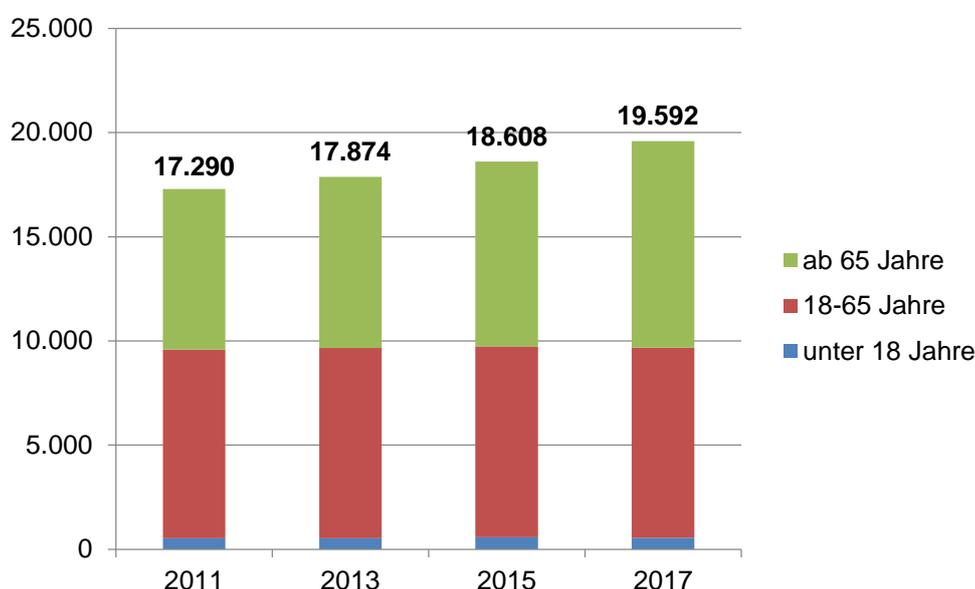


Abbildung 2: Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Daten des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern 2011, 2013, 2015 und 2017.

Diese Tendenz wird sich aufgrund des demographischen Wandels in den nächsten Jahren voraussichtlich noch verstärken.



## Schwerbehinderte Menschen im Landkreis Rostock nach Art der schwersten Behinderung am 31.12.2017

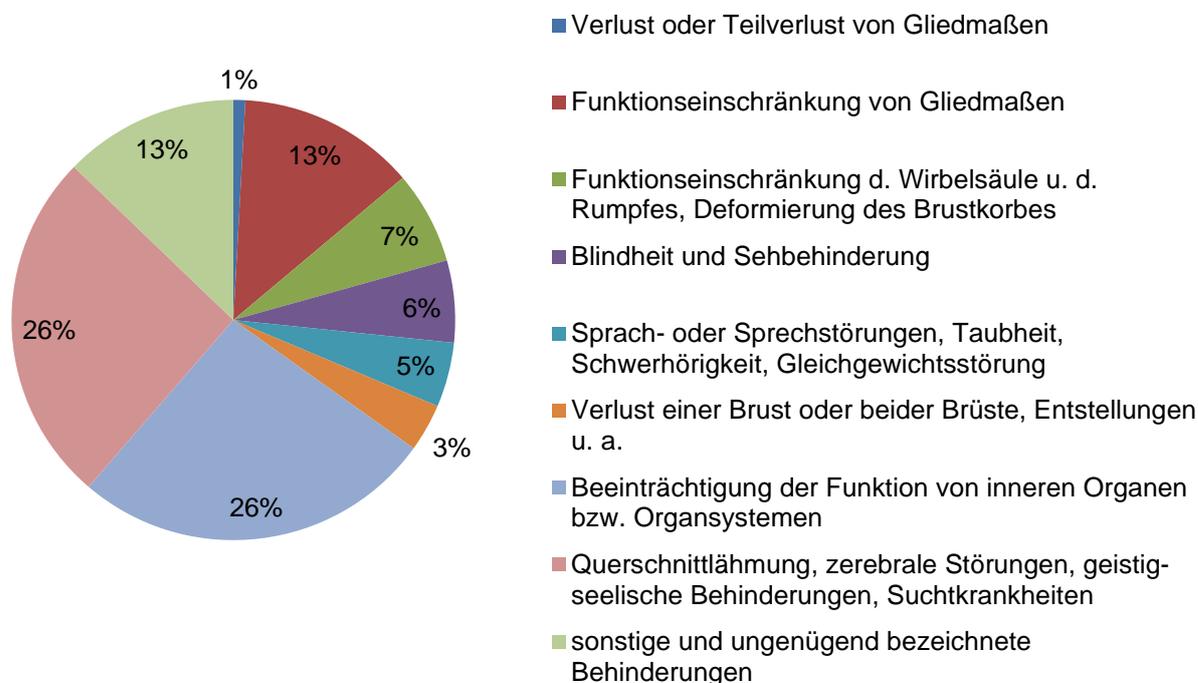


Abbildung 3: Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Daten des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern 2017.

Die Auswirkungen der Schwerbehinderung können für die betroffenen Menschen sehr unterschiedlich sein. Deshalb ist es wichtig, die verbreiteten Arten von Beeinträchtigungen zu beleuchten. Die Landesstatistik klassifiziert Personen mit Schwerbehinderungen nach der Art ihrer schwersten Beeinträchtigung. Diese Einschränkung verweist bereits auf den Umstand der Mehrfachbehinderungen, der nicht näher erfasst ist.

Den größten Anteil an der Art der schwersten Behinderung nehmen zu gleichen Teilen die Querschnittslähmungen, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen und Suchtkrankheiten sowie Einschränkungen der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen ein.



## Anzahl der schwerbehinderten Menschen auf Ebene der Kommunalverwaltungen im Landkreis Rostock im Jahr 2017



Abbildung 4: Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der Daten des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern 2017.

Anhand der Karte ist ersichtlich, dass in den Städten Neubukow (12,3%), Graal-Müritz (12,2%) und Teterow (12,6%) sowie im Amt Gnoien (11,6%) ein hoher Anteil an schwerbehinderten Menschen lebt.

Leicht über dem Durchschnittsanteil des Landkreises (9,1%) liegen die Städte Kühlungsborn (10%), Kröpelin (10,3%), Güstrow (10,1%) und Bad Doberan (10,2%) sowie das Amt Tessin (10,2%).



Verhältnismäßig wenige Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 leben im Amt Bad Doberan-Land (5,4%), im Amt Warnow-West (6,1%) sowie in der Gemeinde Dummerstorf (6,1%).

Das spiegelt den eingangs beschriebenen Zusammenhang zwischen dem Auftreten von Schwerbehinderung(en) und dem Alter wieder. Der Anteil der älteren Bevölkerung verteilt sich nahezu gleich.



### 3. Maßnahmeplan des Landkreises Rostock

Die Politik für Menschen mit Behinderungen auf Kreis- als auch auf Landesebene wird als Querschnittsaufgabe verstanden und umfasst damit alle Ressorts, damit allen Bürgerinnen und Bürgern eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben sowie eine Chancengleichheit in der Bildung und eine berufliche Integration ermöglicht wird. Dieser Maßnahmeplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Landkreisebene spiegelt diese Denkweise wieder und greift sie in seinem Aufbau auf.

Folgerichtig beschloss der Kreistag des Landkreises Rostock am 19.07.2017 die Erarbeitung eines Maßnahmeplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes bis zum 30.06.2018 im Zuständigkeitsbereich des Landkreises mit einer regelmäßigen Berichterstattung über den Stand der Erarbeitung im Kreistag.<sup>7</sup>

Dabei ist zu beachten, dass das vorliegende Dokument noch nicht den Ansprüchen einer Vollständigkeit genügen kann. Es ist vielmehr als eine Sammlung der bisherigen und geplanten Maßnahmen zu verstehen, die es in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, zu vervollständigen, anzupassen oder zu verwerfen gilt, um dem Ziel einer inklusiven Teilhabe aller Menschen im Landkreis Rostock gerecht zu werden.

Es ist als ein erster Schritt in die richtige Richtung zu betrachten, weil die gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des Lebens ehrlicherweise nicht von heute auf morgen umsetzbar ist und ein stetiger Prozess ist, der viel Verständnis, Einfühlungsvermögen und Diplomatie auf allen Seiten erfordert und bedarf.

#### 3.1. Handlungsfelder

Der Landkreis Rostock hat sich bei der Formulierung der Handlungsschwerpunkte an denen des Landes Mecklenburg-Vorpommern<sup>8</sup> orientiert und diese spezifiziert. So ergaben sich folgende Handlungsfelder:

- Bewusstseinsbildung, Kommunikation und Information
- Mobilität und Barrierefreiheit / Bauen
- Bildung und Erziehung

---

<sup>7</sup> Vgl. Kreistagsbeschluss: Beschlussnummer: 198-19-2017.

<sup>8</sup> Vgl. Maßnahmeplan der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen „Mecklenburg-Vorpommern auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft“.



- Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung
- Gesundheit und Pflege
- Teilhabe am kulturellen Leben sowie Erholung, Freizeit und Sport

Auf die einzelnen Handlungsschwerpunkte wird in den folgenden Kapiteln näher eingegangen. Einleitend werden jeweils die zu Grunde liegenden Artikel der UN-BRK benannt und kurz erläutert.

### **3.1.1. Bewusstseinsbildung, Kommunikation und Informationen**

Mit dem Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichten sich die Vertragsstaaten zu sofortigen, wirksamen und geeigneten Maßnahmen der Bewusstseinsbildung. Ziel ist es, in der Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und Würde zu fördern. Dafür sollen Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, auch aufgrund ihres Geschlechts oder Alters, in allen Lebensbereichen bekämpft werden. Bewusstseinsbildung heißt, nicht nur bauliche Hindernisse zu beseitigen, sondern auch die „Barrieren“ in den Köpfen abzubauen. Oft sind Missverständnisse und Unwissenheit ursächlich für Ausgrenzung und Benachteiligung.

Aber auch die Zugänglichkeit von Informationen und Kommunikation einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen ist notwendig für eine unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen. Dieses Recht wird neben der Zugänglichkeit zu Gebäuden, Straßen und Transportmitteln im Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention verankert. Die Forderung nach barrierefreier Kommunikation richtet sich sowohl an Behörden, Ämter, soziale Einrichtungen als auch an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Dienstleistende, kulturelle Einrichtungen und ähnliche.

Es gilt, das Bewusstsein für die Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen zu wecken. Um dies zu erreichen, bilden Lern- und Veränderungsprozesse eine wichtige Voraussetzung. Der vorliegende Bericht soll ein erster Schritt sein, deshalb wird er den Menschen des Landkreises öffentlich zugänglich gemacht.

Es muss jedem bewusst werden, dass gelebte Inklusion den Alltag bereichert und für das gesellschaftliche Miteinander von zentraler Bedeutung ist.



In der unten stehenden Tabelle werden bereits abgeschlossene bzw. laufende Maßnahmen aufgezeigt, die bereits im Landkreis Rostock erfolgen und weiterführend wünschenswerte Maßnahmen benannt.

<b>Maßnahme im Handlungsfeld Bewusstseinsbildung, Information, Kommunikation innerhalb der Verwaltung</b>	<b>zeitlicher Rahmen</b>	<b>in Verantwortung</b>
administrative Koordinierungsaufgaben und allgemeine Beratung des Beirats für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock	seit 3. Quartal 2019	Landkreis Rostock, speziell: Sozialamt
Veröffentlichung des Ratgebers für Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen „Auf dem Weg zur Inklusion“ vom Landkreis Rostock	erfolgte im 2. Quartal 2019	Landkreis Rostock
Suche nach Netzwerkpartner*innen zur Bewusstseinsbildung und Vermittlung der Inhalte der UN-BRK in der Verwaltung und im gesamten Landkreis Rostock	ab sofort	Beirat für Menschen mit Behinderungen des LK Rostock, Sozialplanung
Gründung neuer Beiräte für Menschen mit Behinderungen	ab sofort	Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock
bei Einladungen zu öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Ehrenamtsauszeichnungen etc.) Angebot zur individuellen Lösung bei Hilfebedarf bereits in der Einladung formulieren	ab sofort	Landkreis Rostock
bei Printmedien, wie Flyern, wird bereits auf Kontrastierung und Schriftgröße geachtet	erfolgt bereits	Landkreis Rostock
Anschaffung von Hörschleifen für Menschen mit einer Hörbehinderung in den Sitzungssälen, Mobile Hörschleife	erfolgte bereits	Landkreis Rostock
Barrierefreie Homepage des Landkreises Rostock	in Bearbeitung, teilweise vorhanden	Landkreis Rostock
Durchführung der Veranstaltung „Barrierefreie Kommunikation“ in der Verwaltung sollte dauerhaft implementiert werden	erfolgte in 2018	Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock



Unterzeichnung der Charta der Vielfalt	erfolgte in 2016	Landkreis Rostock
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) mit Standorten in Güstrow, Bad Doberan und Schwaan	seit 2. Quartal 2018	Bund, Land, Landkreis Rostock
Richtlinie zur finanziellen Förderung von Leistungen auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege des Landkreises Rostock, u.a.:  Aphasikerzentrum M-V  Elternverband hörgeschädigter Kinder Landesverband M-V e.V.  Deutscher Schwerhörigenbund, Landesverband  Betreuungsvereine  Blinden- und Sehbehindertenverein M-V e.V.	fortlaufend, je nach Antrags- und Haushaltslage	Landkreis Rostock, Sozialamt
Suche nach Angeboten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen mittels Homepage	mittelfristig	Landkreis Rostock speziell: Sozialamt, Sozialplanung
Wünschenswerte Maßnahmen im Handlungsfeld Bewusstseinsbildung, Information, Kommunikation		Mögliche Verantwortliche
Begleitung bei der Gründung neuer Beiräte für Menschen mit Behinderungen		Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock
Erweiterung des Online-Services soll erfolgen (Terminvergabe, Formulare)		Landkreis Rostock
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) stärker bewerben		EUTB Landkreis Rostock, Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock



Zusammenarbeit mit dem Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock stärken	EUTB Landkreis Rostock, Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock
Bürgerinformationssystem als Rats- und Informationssystem barrierefrei	Landkreis Rostock
Durchsetzung der Richtlinie 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (dazu gehört ebenfalls die Vorlesefunktion) <sup>9</sup>	Landkreis Rostock

Um Veränderungen in diesem Handlungsfeld zu erreichen, müssen Inhalte zusammen mit dem Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock in einem stetigen Austausch kommuniziert und abgestimmt werden.

Zukünftig gilt es, weitere Engagierte im Bereich gelebter und angestrebter Inklusion an einen Tisch zu bringen, um konkreter vorgehen zu können, Verantwortliche zu benennen und den zeitlichen Rahmen zu definieren. So ist es möglich, sich weiterer Themen, wie bspw. die Durchsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes der Bundesrepublik (BGG), des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes M-V (LBGG M-V) oder auch die konsequente Umsetzung der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V), anzunehmen und diese aus verschiedenen Perspektiven zu denken.

### 3.1.2. Mobilität und Barrierefreiheit / Bauen

Die Zugänglichkeit zur physischen Umwelt und zu Transportmitteln bzw. Beförderungsmitteln stellt eine wichtige Voraussetzung für eine unabhängige Lebensführung dar (vergleiche Artikel 9 UN-BRK). Um dies zu ermöglichen, sind die Zugangshindernisse und -barrieren festzustellen und zu beseitigen. Gleichwohl ist die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen mit größtmöglicher Unabhängigkeit im Sinne der Selbstbestimmung sicherzustellen (Artikel 20 „Persönliche Mobilität“ der UN-BRK). Barrierefreiheit ist dafür die wichtigste Voraussetzung.

Unter Barrierefreiheit sind nach § 4 BGG „bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikations-

<sup>9</sup> Vgl. EUR-Lex. Der Zugang zum EU-Recht (02.12.2016).



einrichtungen“ zu verstehen, „wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“. Barrierefreiheit geht dabei über den rollstuhlgerechten Umbau hinaus und bedeutet vielmehr ein barrierefreies Umfeld für Menschen mit und ohne Behinderung. Um das zu realisieren, muss bei jeder und bei jedem das Bewusstsein vorhanden sein, dass es sich um einen Prozess handelt, der schrittweise vollzogen wird. Barrierefreiheit soll hier eine Zielvorgabe für die Gestaltung aller Lebensbereiche sein.

In Bezug auf das Handlungsfeld `Mobilität und Barrierefreiheit / Bauen` bestehen bereits umfangreiche Maßnahmen, die mit den Zielen und Maßgaben der UN-BRK korrespondieren.

Barrierefreiheit bedeutet für den Bereich Bauen bspw. für blinde, sehbehinderte, gehörlose und schwerhörige Menschen, dass das Zwei-Sinne-Prinzip beachtet wird. „Das heißt: Alles was sichtbar ist, sollte auch hörbar sein (Blinde und Sehbehinderte), alles was hörbar ist, sollte auch sichtbar sein (Gehörlose und Schwerhörige).“<sup>10</sup>

In der folgenden Tabelle werden laufende und abgeschlossene Maßnahmen des Landkreises Rostock sowie wünschenswerte Maßnahmen in Bezug auf das hier fokussierte Handlungsfeld aufgeführt.

<b>Maßnahme im Handlungsfeld Mobilität und Barrierefreiheit / Bauen</b>	<b>zeitlicher Rahmen</b>	<b>in Verantwortung</b>
Haltestellenkonzept  (Barrierefreiheit, Sensibilisierung des Personals und der Fahrgäste)  in Zusammenarbeit mit dem Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock erstellt	vorhanden	Landkreis Rostock, rebus Regionalbus Rostock GmbH, Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock
Nahverkehrsplan	mittel- bis langfristig	Landkreis Rostock, Externer Anbieter/ Berater
Verknüpfungspunkte ÖPNV barrierefrei  Schwaan, Güstrow	in 2018	Landkreis Rostock, Gemeinden,

<sup>10</sup> Haltestellenkonzept des Landkreises Rostock, S. 16.



<p>Bützow Neubau des Personentunnels mit 2 Aufzügen (07/2020-08/2021), Kröpelin (2020/21), Teterow (2022), Langhagen (2022)</p>	<p>derzeit in Umsetzung in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn</p>	<p>Deutsche Bahn, rebus in Abstimmung mit dem Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock, ÖPNV-Beirat</p>
<p>ÖPNV, Stadt Güstrow (Busse)</p> <p>Stadtverkehr Güstrow ist vollständig auf Niederflurfahrzeuge umgestellt</p> <p>Digitalisierung: dynamische Fahrgastinformation (DFI) (digitale Informationsanzeige mit sprachlicher/akustischer Vorlesefunktion) an Haltestellen</p> <p>➔ aktuell am KH Güstrow, ZOB Güstrow</p> <p>➔ künftig an allen neuen Schwerpunkt-Haltestellen</p>	<p>bereits erfolgt bzw. teils in Umsetzung</p>	<p>Landkreis Rostock, rebus Regionalbus Rostock GmbH</p>
<p>ÖPNV, rebus</p> <p>Mitarbeiterschulungen, 3 x jährlich (Sensibilisierung des Personals)</p>	<p>laufend</p>	<p>rebus Regionalbus Rostock GmbH</p>
<p>ÖPNV, rebus</p> <p>Bestandsaufnahmen und Problembewältigung zusammen mit dem Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock</p>	<p>erfolgte bereits</p>	<p>rebus Regionalbus Rostock GmbH, Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises Rostock</p>
<p>Einsatz von barrierefreien Bussen von 154 Bussen sind 110 barrierefrei (71%)</p>	<p>im Rahmen des geplanten Fahrzeug-austauschs werden mittelfristig 100% barrierefrei</p>	<p>rebus Regionalbus Rostock GmbH</p>



ÖPNV, Busse	geplant	rebus Regionalbus Rostock GmbH
Regelwerk für Mindestanforderungen neuer Busse		
Anschaffung von Hörschleifen für Menschen mit einer Hörbehinderung in den Sitzungssälen,  Anschaffung einer Mobilen Hörschleife	erfolgte bereits	Landkreis Rostock
Kreisbereisungen zur Prüfung von Barrierefreiheit	laufend	Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock
Unterrichtung des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock bei Bauvorhaben im öffentlichen Bereich  entsprechen Hinweise des Beirates rechtlichen Grundlagen, erhält Antragsteller eine Auflage  entsprechen Hinweise des Beirates über rechtliche Grundlagen hinaus, erhält Antragsteller eine Empfehlung	laufend	Landkreis Rostock, speziell: Bauamt, Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock
Anzeigematrix in den Bussen von rebus  kontrastreicher, für Menschen mit einer Sehbehinderung besser lesbar	wird erfolgen	rebus Regionalbus Rostock GmbH
Checkliste „Barrierefrei zugängliche Wohnungen nach § 50 Abs. 1 LBauO M-V“	verfügbar, auch online <sup>11</sup>	Landkreis Rostock, speziell: Bauamt
Forschungsprojekt „WiEWohnen“ Wissenschaftliche Studie zur Wirksamkeit der Eingliederungshilfe Wohnen für Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen	voraus- sichtlich 2020/2021	Land M-V, speziell: Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung, LK Rostock, speziell: Sozialamt, Institut für Sozialpsychiatrie des Landes M-V e.V.

<sup>11</sup> Landkreis Rostock: Anlage – Checkliste (Kurzfassung). Barrierefrei zugängliche Wohnungen nach § 50 Abs. 1 LBauO M-V.



Wünschenswerte Maßnahmen im Handlungsfeld Mobilität und Barrierefreiheit / Bauen	Mögliche Verantwortliche
Wartehäuschen an Haltestellen  Wunsch des Beirates für Menschen mit Behinderungen	Baulastträger, i.d.R. Städte und Gemeinden
Barrierefreiheit als verpflichtende Vorgabe für Bauvorhaben von Vereinen und Verbänden (derzeit lediglich Erfüllung eines Mindestmaßes nach Landesbauordnung)	Land M-V
Novellierung der Landesbauordnung zur Präzisierung von Barrierefreiheit (hinsichtlich § 50 LBauO M-V)	Land M-V
Liegenschaften des Landkreises Rostock barrierefrei um- / neugestalten	Landkreis Rostock, Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock
Hinweisblatt für Barrierefreiheit für öffentliche Bauten, Sonderbauten als Zugabe für die Baugenehmigung mit Hinweisen für die Bauherren	Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock
Barrierefreie Musterwohnung	Landkreis Rostock, Krankenkassen, Wohnungsunternehmen, Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock, Architektenkammer M-V
Angebot barrierefreier und bezahlbarer Wohnungen erhöhen und bekannt machen	Land, Landkreis Rostock, Kommunalverwaltungen, Wohnungsunternehmen

Der Bereich „Mobilität, Barrierefreiheit und Bauen“ weist erschöpfend viele Handlungsfelder auf. Innerhalb der Felder wird deutlich, dass viele unterschiedliche Ressorts angesprochen sind. Demnach ist ein Hinwirken zu mehr Barrierefreiheit im Bereich Mobilität und Bauen für alle Menschen des Landkreises Rostock nur mittels einer breiten Beteiligung und Diskussion mit Betroffenen und Fachleuten möglich. Folgerichtig gilt es, bestehende Netzwerke zu nutzen und zu fördern, um Interessen für



und mit Menschen mit Behinderungen anzugehen, Themen in die Öffentlichkeit zu tragen und Ziele zu formulieren und zu verfolgen.

Erkenntnisse aus diesem Maßnahmeplan müssen bis auf die Gemeindeebene hinuntergebrochen werden. Dabei sind stets die unterschiedlichen Zuständigkeiten zu berücksichtigen. Am Beispiel der Haltstellen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs wird es deutlich sichtbar. So ist das Haltestellenkonzept unseres Landkreises eine Zusammenfassung gültiger Richtlinien und als Empfehlung für die Gemeinden im Landkreis zu verstehen. Bei dem Projekt des barrierefreien Haltestellenausbau und -umbaus kann die Rolle des Landkreises Rostock nur eine rein beratende und unterstützende sein. Die Zuständigkeiten unterliegen einer strikten Trennung zwischen Verkehrsbetrieben, welche für den Betrieb des ÖPNV verantwortlich sind, und Straßenbaulastträgern oder den Beauftragten, welche für die Anlage und Gestaltung von Fahrwegen und Haltestellen zuständig sind.<sup>12</sup>

Das Thema Wohnen wird unter anderem in Artikel 9 („Zugänglichkeit“), Artikel 23 („Achtung der Wohnung und der Familie“) und in Artikel 28 („Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz“) in der UN-Behindertenrechtskonvention angesprochen. Um eine möglichst selbstständige Lebensführung aller Menschen zu ermöglichen, muss es möglich sein, sich entsprechend zu informieren und beraten zu lassen. Ansprechpartner\*innen sind u.a. die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock sowie die einzelnen Amts-, Gemeinde- und Stadtverwaltungen. Auch die Pflegestützpunkte unseres Landkreises in Güstrow und Bad Doberan können beratend zur Seite stehen. Zum Thema „Barrierefreies Bauen“ gilt die Länderarchitektenkammer des Landes Mecklenburg-Vorpommern, mit Sitz in Schwerin als Ansprechpartnerin. Darüber hinaus hat sich in den vergangenen Jahren eine Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohnungsanpassung<sup>13</sup> bundesweit zusammengeschlossen und allgemeine Qualitätsstandards zur Wohnberatung und Wohnraumanpassung festgelegt. Bedauerlicherweise zeigt sich, dass es für unser Bundesland keine Ansprechperson gibt. In anderen Bundesländern leisten unterschiedliche Träger Beratungen zur Wohnungsanpassung, teilweise Träger der Freien Wohlfahrtspflege, aber auch innerhalb der öffentlichen Verwaltung.

An dieser Stelle soll das Wohnraumförderprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern kurz genannt werden. Das Landesprogramm sieht vor, das Angebot an barrierefreien Wohnungen mit bezahlbaren Wohnkosten zu erhöhen. Darlehen und Zuschüsse sollen Privatpersonen und Eigentümer\*innen einen Anreiz für die, bzw. eine Unterstützung bei der, Umgestaltung hin zu mehr Barrierefreiheit geben.

---

<sup>12</sup> Haltestellenkonzept des Landkreises Rostock (11.04.2018), S. 11.

<sup>13</sup> Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungsanpassung e.V.



Die Pflegestützpunkte bieten seit Kurzem eine Wohnberatung an und geben Auskunft über mögliche Wohnraumanpassungen oder mögliche Barrierereduzierungen.

Zukünftig wird es notwendig sein, einen offenen Austausch mit Betroffenen und Experten zu ermöglichen, um unterschiedliche Aufgaben dieses Handlungsfeldes (-komplexes) zu bewältigen.

### 3.1.3. Bildung und Erziehung

Die Themenkomplexe Erziehung und Bildung nehmen in der UN-Behindertenrechtskonvention einen breiten Raum ein. Zentral ist dabei der Artikel 24. Danach haben Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Bildung. So ist sicherzustellen, dass sie nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Dies gilt für den Besuch einer Grundschule oder weiterführenden Schule, aber ebenso für den Zugang zur Allgemeinen Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und zum lebenslangen Lernen.

In der folgenden Tabelle werden abgeschlossene, bzw. laufende Maßnahmen im Bereich Bildung und Erziehung, sowie wünschenswerte Maßnahmen für das Handlungsfeld beschrieben.

<b>Maßnahme im Handlungsfeld Bildung und Erziehung</b>	<b>zeitlicher Rahmen</b>	<b>in Verantwortung</b>
Schulen mit Förderschwerpunkten und Schulen für spezifische Kompetenz bleiben erhalten	erfolgt bis 2023	Land, Landkreis Rostock, speziell: Schulverwaltungs- und Kulturamt
Hören		
Sehen		
Körperlich-motorische Beeinträchtigung(en)		
geistige Entwicklung		
soziale und/ oder emotionale Beeinträchtigung(en)		



<p>Schulen mit Förderschwerpunkt „Lernen“ und „Sprache“ werden aufgehoben</p> <p>Schüler*innen werden in Regelschulen aufgenommen</p> <p>Inklusive Beschulung findet in der Schulentwicklungsplanung Beachtung</p>	<p>erfolgt bis 07/2020, bzw. 07/2024</p>	<p>Landkreis Rostock, speziell: Schulverwaltungs- und Kulturamt</p>
<p>Psychosoziale Arbeitsgruppe (PSAG) Kinder und Jugendliche</p> <p>Untergruppe zum Thema Inklusion Positionspapier zur Erarbeitung des Maßnahmenplanes im Anhang</p>	<p>vorhanden</p>	<p>Landkreis Rostock, speziell: Gesundheitsamt, weitere Engagierte</p>
<p>Servicestelle Inklusion<sup>14</sup></p> <p>Informationen und Beratung zum Thema inklusive Beschulung</p>	<p>vorhanden</p>	<p>Land, speziell: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur</p>
<p>Volkshochschule Landkreis Rostock<sup>15</sup></p> <p>Ermäßigungen in Höhe von 30% für Lehrgänge und Veranstaltungen für Empfänger*innen von Leistungen nach SGB XII (außer für Kurse u. Lehrgänge, die thematisch nicht der allgemeinen Weiterbildungsförderung des Landes M-V zuzuordnen sind)</p> <p>Kurse für ehrenamtliche Betreuer*innen</p> <p>Schulungen für den sicheren Umgang mit moderner Technik</p>	<p>laufend</p> <p>laufend</p> <p>laufend</p>	<p>Landkreis Rostock, Volkshochschule Landkreis Rostock</p>
<p>individuelle Bedarfsermittlung im Sinne der Eingliederungshilfe durch sozialpädagogisches Fachpersonal aktuell sind 14 Sozialarbeiter*innen im Sozialamt tätig</p>	<p>laufend</p>	<p>Landkreis Rostock, speziell: Sozialamt</p>

<sup>14</sup> Bildungsserver Mecklenburg-Vorpommern: Servicestelle Inklusion, Kontaktdaten im Anhang.

<sup>15</sup> Volkshochschule Landkreis Rostock (23.04.2014): Entgeltordnung der Volkshochschule des Landkreises Rostock.



Wünschenswerte Maßnahmen im Handlungsfeld Bildung und Erziehung	mögliche Verantwortliche
Elternassistenz und Begleitete Elternschaft werden als Themen in die nächste Auflage des „Elternbegleiters“ des Landkreises Rostock aufgenommen	Landkreis Rostock, speziell: Jugendamt, Netzwerkkoordination
im pädagogischen Ausbildungs- Weiterbildungsbereich die Umsetzung der UN-BRK thematisieren	Land, weitere
finanzieller Mehraufwand für inklusives Material / inklusive Ausstattung der Schule berücksichtigen	Bund, Land, Landkreis, Kommunalverwaltungen, private Träger
Einführung eines qualifizierten Berufsbildes für Integrationshelfer*innen	Bund, Land

Die Bereiche Bildung und Erziehung befinden sich derzeit ebenfalls im Wandel. Im Zuge der zum 01. Januar 2020 in Kraft tretenden gesetzlichen Neuerungen im Rahmen des BTHGs gestalten sich das Schulsystem sowie der Bereich Erziehung um.

Üblicherweise gab es bisher „Regel-Kitas“ und „Integrative Kitas“. Zukünftig wird es möglich sein, dass ein Kind mit Behinderung an jeder Kindertagesstätte aufgenommen werden kann – sofern die sächliche und personelle Ausstattung vorhanden ist.

### 3.1.4. Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung

Das Zitat „Arbeit eröffnet neue Möglichkeiten der Lebensführung und dient damit der Daseinsbereicherung“<sup>16</sup> oder auch das Sprichwort „Arbeit ist das halbe Leben“, machen deutlich, welche zentrale Bedeutung Arbeit in unserer Gesellschaft hat.

Neben dem ökonomischen Aspekt von Arbeit, die Mittel für den eigenen Lebensunterhalt eigenständig zu verdienen, sind gerade auch die psychosozialen Aspekte nicht zu verachten. Arbeit bietet neben einer Zeitstrukturierung die Möglichkeit zur Kooperation und zum Kontakt zu anderen Menschen. Personen erhalten soziale

<sup>16</sup> Wiendieck, Gerd (1993): Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie, S. 39.



Anerkennung, für das, was sie tun (arbeiten) – das Gefühl, einen nützlichen Beitrag zu leisten. Arbeit kann also die Identität und das Selbstwertgefühl eines Menschen mitgestalten.

Um diese Aspekte erfahren zu können, muss der Zugang zur Arbeit für jeden Menschen möglich sein. Das Arbeitsumfeld sollte dabei unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten stets frei wählbar sein. Die Teilnahmemöglichkeiten am beruflichen Leben werden im Artikel 27 der UN-BRK gefordert. Demnach gilt für Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht auf Arbeit, dies beinhaltet „das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsfeld frei gewählt oder angenommen wird.“<sup>17</sup>

Im Landkreis Rostock sind – wie bundesweit generell – die Bundesagentur für Arbeit und das Jobcenter erste Ansprechpartner in Bezug auf eine Erwerbstätigkeit. Neben der Beratung zu möglichen Berufen und Bewerbungen wird u.a. über begleitete betriebliche Ausbildungen oder Grundausbildungen für Menschen mit Sinnesbehinderungen informiert. Dafür sind in allen Agenturen für Arbeit spezielle Beratungsfachkräfte tätig, um Menschen mit Behinderungen individuell und umfassend zu beraten. Die Adresse für unseren Landkreis finden Sie im Anhang.

Neben dieser Institution geben den Menschen mit Behinderungen noch folgende Rehabilitationsträger Hilfestellungen und Unterstützung:

- gesetzliche Krankenkassen
- gesetzliche Rentenversicherung
- gesetzliche Unfallversicherung

Zusätzlich sorgen die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) sowie die Integrationsfachdienste für mehr Teilhabe am Arbeitsleben.

Die Teilhabe am Arbeitsleben ist ein zentraler Punkt, in dem das BTHG das deutsche Sozialrecht in Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickelt, so werden mit der Einführung des „Budgets für Arbeit“ und der Möglichkeit „anderer Leistungsanbieter“ Lücken zur individuellen Teilhabe am Arbeitsleben geschlossen und Alternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) geschaffen.

Das Budget für Arbeit ist eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen haben. So genannte „andere Leistungsanbieter“

---

<sup>17</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 27.



bieten außerhalb der Werkstätten für behinderte Menschen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in den Bereichen berufliche Bildung oder Beschäftigung. Wie sich diese gesetzlichen Neuerungen auf die Entwicklungen hin zu einer inklusiven Arbeitswelt auswirken, kann nur die Zukunft zeigen.

Im der folgenden Tabelle werden abgeschlossene bzw. laufende Maßnahmen im Bereich Arbeit und Beschäftigung sowie wünschenswerte Maßnahmen für das Handlungsfeld beschrieben.

<b>Maßnahme im Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung innerhalb der Verwaltung</b>	<b>zeitlicher Rahmen</b>	<b>in Verantwortung</b>
<p>Arbeitsgruppe „Einrichtungen und soziale Dienste“ nimmt Bedarfe auf und prüft diese</p> <p>derzeitiger Schwerpunkt: Berufsvorbereitende Tagesstätte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für den Personenkreis: Jugendliche mit psychischen Erkrankungen</li> <li>- Vorbereitung für eine spätere Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt</li> </ul>	<p>bereits entstanden, derzeit ruhend (neuer Landesrahmenvertrag), erneute Arbeitsaufnahme Beginn 2020</p>	<p>Landkreis Rostock, speziell: Sozialamt, Abteilung Sozialplanung, Psychiatriekoordination, weitere professionell Tätige</p>
<p>Innerhalb der Verwaltung Landkreis Rostock</p> <p>Es gibt einen Arbeitsschutzausschuss im Landkreis Rostock, der intern für die Belange der Mitarbeiter*innen zuständig ist (z.B. Ausgestaltung der Arbeitsplätze)</p> <p>Anwesenheit der Schwerbehindertenvertretung bei Bewerbungsgesprächen von Schwerbehinderten</p> <p>Schwerbehindertenvertretung und Personalrat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- beide achten auf die Einhaltung der Gesetze nach SGB IX</li> </ul>	<p>vorhanden</p> <p>vorhanden</p>	<p>Landkreis Rostock</p>
<p>Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen</p>	<p>erfüllt</p>	<p>Arbeitsschutzausschuss der Kreisverwaltung des Landkreises Rostock</p>



Personalentwicklungskonzept (Schwerbehindertenvertretung wurde involviert)	vorhanden	Landkreis Rostock
Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)	erfolgt bereits	Landkreis Rostock
Wünschenswerte Maßnahmen im Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung in der Verwaltung		Mögliche Verantwortliche
Übersicht zum Thema „Arbeit und Beschäftigung“ auf der Homepage des Landkreises Rostock, Kontaktdaten für Beratungen zu Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten		Landkreis Rostock, speziell: Sozialamt, Sozialplanung
Bildung einer Unterarbeitsgruppe „Beschäftigung und Arbeit“ (außerhalb der Verwaltung)  Abstimmen von Inhalten, Zielen und Wünschen  Schwerpunktsetzung  Erstellen von Infomaterial für Arbeitgeber*innen vor Ort  Informationsveranstaltungen für Menschen mit und ohne Behinderungen		Landkreis Rostock, speziell: Sozialamt, Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock, Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Integrationsamt, Vertreter Ergänzende unabhängige Teilhabebe- ratung, Selbsthilfe- gruppen, Engagierte
Inklusionsbeauftragte*r innerhalb der Verwaltung, laut §181-182 SGB IX		Landkreis Rostock

Berücksichtigt man den zunehmenden Fachkräftemangel (bis zum Jahr 2025 wird die Zahl der Erwerbspersonen um etwa sechs Millionen sinken<sup>18</sup>) liegt es auf der Hand, zukünftig vermehrt alle Personalressourcen zu fokussieren. Laut der Bundesagentur für

<sup>18</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Zusammenarbeiten. Inklusion in Unternehmen und Institutionen. Ein Leitfadens für die Praxis. 2016, S. 43.



Arbeit haben 56% der Menschen mit Schwerbehinderungen eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Wie eingangs bereits erwähnt, treten die meisten Behinderungen erst im Laufe des Lebens auf, meist ausgelöst durch Krankheiten. Parallel dazu führt die demografische Entwicklung zu einem stetig steigenden Durchschnittsalter der Beschäftigten. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Unternehmens von Schwerbehinderungen betroffen ist, steigt dementsprechend. Inklusion im Unternehmen groß zu schreiben, ist nützlich, ja sogar notwendig für die Zukunft.

### 3.1.5. Gesundheit und Pflege

Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt das „Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.“<sup>19</sup>

Gefordert ist derselbe Standard an Gesundheitsversorgung für Menschen mit und ohne Behinderungen. Um das Leben zu können, muss die Zugänglichkeit – im Sinne von Artikel 9 der UN-BRK – zu den Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens und der Pflege betrachtet werden.

Laut der Kassenärztlichen Vereinigung verfügen in Mecklenburg-Vorpommern rund 1.500 von 2.400 Praxen, Medizinische Versorgungszentren und Berufsausübungsgemeinschaften über einen rollstuhlgerechten Eingang. Auf der Vertreterversammlung der Vereinigung Ende des Jahres 2018 benannte der Gesundheitsminister Mecklenburg-Vorpommerns, Harry Glawe, Handlungsbedarf bezüglich nicht barrierefreier Praxen und verwies in diesem Zuge auf das Förderprogramm des Energie- und Infrastrukturministeriums M-Vs, aus dem Gelder für den barrierefreien Umbau von Arzt- und Physiotherapeutenpraxen abgerufen werden könnten.

Die Situation im Landkreis hinsichtlich der Räumlichkeiten medizinischer Einrichtungen gestaltet sich vermutlich, aufgrund baulicher Grundsubstanzen, schwierig. So muss bei älteren Gebäuden oftmals auch der Aspekt des Denkmalschutzes mitbedacht werden. Zumeist ist der Einbau eines Fahrstuhls nur bedingt möglich. Im Sinne der Artikel 9 und 25 ist es ratsam, (Zugangs-)Barrieren bei Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens und der Pflege festzustellen und beratend tätig zu werden.

---

<sup>19</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die UN-Behindertenrechtskonvention,, Artikel 25.



Maßnahme im Handlungsfeld Gesundheit und Pflege	zeitlicher Rahmen	in Verantwortung
2 Pflegestützpunkte, rollstuhlgerecht erreichbar in Güstrow in Bad Doberan	vorhanden	Landkreis Rostock, AOK, DAK
Zuwendungen über die Richtlinie zur finanziellen Förderung von Leistungen auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege des Landkreises Rostock Aphasiker Zentrum M-V 3 Betreuungsvereine Blinden- und Sehbehindertenverein M-V e.V. Sucht- und Drogenberatung Allgemeine soziale Beratung Sozialverband VdK e.V. Sozialverband Deutschland e.V.	erfolgt bereits	Landkreis Rostock, speziell: Sozialamt
Frühe Hilfen für Kinder Netzwerkkoordination Bundeskinderschutzgesetz	aktiv	Landkreis Rostock, speziell: Jugendamt
Einschulungsuntersuchungen	laufend	Landkreis Rostock, speziell: Gesundheitsamt, Kinder- und Jugendärztlicher Dienst
Sozialpsychiatrischer Dienst in Güstrow in Bad Doberan  Beratung von psychisch kranken, aber auch geistig behinderten oder suchtkranken Menschen und deren Angehörigen	aktiv	Landkreis Rostock, speziell: Gesundheitsamt, Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi) und Psychiatriekoordination



<p>Psychosese minare in Bad Doberan und Güstrow in der Volkshochschule<sup>20</sup>          Gesprächskreis über Erfahrungen mit psychischen Erkrankungen und Hilfsmöglichkeiten aus den drei Perspektiven Betroffene, Angehörige und professionell Tätige zu wechselnden Themen          Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung nicht erforderlich.</p>	<p>laufend</p>	<p>Landkreis Rostock, speziell: Gesundheitsamt, SpDi, Psychiatriekoordination, Diakonie Güstrow e.V., Tagesklinik Bad Doberan der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Universitätsklinikum Rostock, Mitglieder von Selbsthilfegruppen</p>
<p><u>Netzwerke im Landkreis:</u>          1. Psychosoziale Arbeitsgruppe für Kinder und Jugendliche (PSAG Kinder/ Jugendliche)<sup>21</sup>          Untergruppe „Inklusion“, mit 3 Projekten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulkrankenschwestern             <ul style="list-style-type: none"> <li>- bisher gibt es nur Integrationsbegleiter, die sich um ein Kind kümmern</li> <li>- könnte ein Modellprojekt werden, in Zusammenarbeit mit den Krankenkassen</li> <li>- in Laage gibt es derzeit ein Modellprojekt der Schulsprechstunde, das soll gern kreisweit angeboten werden</li> </ul> </li> <li>• Inklusionspool an Schulen             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schnittstelle zwischen SGB VIII und SGB XII</li> <li>- soll Finanzierungsfrage zwischen Jugendamt und Sozialamt regeln (eventuell auch Kostensplittungen)</li> </ul> </li> <li>• Berufsvorbereitende Tagesstätte<sup>22</sup></li> </ul>	<p>aktiv</p>	<p>Landkreis Rostock, speziell: Jugendamt, Gesundheitsamt, Psychiatriekoordination, Kinder- und Jugendärztlicher Dienst, weitere professionell Tätige der psychiatrischen Versorgungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche und Institutionen z.B. Schulamt, Pflegestützpunkt</p>

<sup>20</sup> Landkreis Rostock: Psychosese minare, abgerufen am 11.10.2019.

<sup>21</sup> Positionspapier der PSAG Kinder/ Jugendliche befindet sich zum Nachlesen im Anhang.

<sup>22</sup> siehe auch: Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung.



<p>2. Arbeitskreis Suchthilfe</p>	<p>aktiv</p>	<p>Landkreis Rostock, speziell: Gesundheitsamt, SpDi, Psychiatriekoordination und Vertreter*innen der ambulanten und stationären Suchthilfe, KMG Klinikum Güstrow, Institutionen und Behörden</p>
<p>3. Arbeitsgruppe Allgemeine Psychiatrie</p> <p>Aktionswochen der seelischen Gesundheit</p> <p>weitere vielfältige themenbezogene Veranstaltungen</p>	<p>aktiv</p> <p>jährlich wiederkehr- end</p>	<p>Landkreis Rostock, speziell: Gesundheitsamt, Psychiatriekoordination und Vertreter*innen der psychiatrischen Versorgungseinrichtungen, Institutionen, Behörden und Koordinierungsstelle für Selbsthilfe</p>
<p>4. Arbeitsgemeinschaft Gerontopsychiatrie des Landkreises Rostock</p> <p>Aktionswochen Demenz</p> <p>Wegweiser für Menschen mit Demenz und anderen psychischen Erkrankungen des Alters<sup>23</sup></p>	<p>aktiv</p> <p>jährlich wiederkehr- end</p> <p>vorhanden, online und gedruckt</p>	<p>Landkreis Rostock, speziell: Gesundheitsamt, Psychiatriekoordination, Pflegestützpunkte und Vertreter*innen der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, Kliniken und Institutionen</p>
<p>Familienhebammen in Güstrow</p> <p>in Bad Doberan</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Familien in belastenden bzw. schwierigen Lebenssituationen gibt es das Angebot der Familienhebammen. Diese unterstützen Familien oder Alleinerziehende mit Babys in der</li> </ul>	<p>vorhanden</p>	<p>Land M-V, Landesfachstelle Familienhebammen in M- V, Landkreis Rostock, speziell: Gesundheitsamt</p>

<sup>23</sup> AG Gerontopsychiatrie des Landkreises Rostock (Hrsg.): Wegweiser für Menschen mit Demenz und anderen psychischen Erkrankungen des Alters, 2016.



<p>Regel ab der 9. Lebenswoche bis zum 1. Geburtstag des Kindes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Familienhebammen sind freiberufliche Hebammen, die auf der Grundlage einer Honorarvereinbarung mit dem Landkreis die Betreuung übernehmen</li> <li>- es ist ein freiwilliges und kostenfreies Angebot, welches zu 100% aus Landesmitteln finanziert wird</li> </ul>		
Gesundheitskurse <sup>24</sup>	vorhanden	Landkreis Rostock, Volkshochschule
Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)	laufend	Landkreis Rostock, speziell: Amt für Personal und Organisation
Impfangebot für Mitarbeiter*innen der Verwaltung	laufend	Landkreis Rostock, speziell: Gesundheitsamt
<p>Fortschreibung der Pflegesozialplanung des Landkreises Rostock</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionalkonferenzen an unterschiedlichen Standorten</li> <li>- Arbeitsgruppen zur Bearbeitung einzelner Handlungsfelder</li> </ul>	laufend	Landkreis Rostock, speziell: Sozialamt, Sozialplanung
Wünschenswerte Maßnahmen im Handlungsfeld Gesundheit und Pflege		Mögliche Verantwortliche
Sensibilisierung für das Thema barrierefreier Zugang zu den Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens und der Pflege		Landkreis Rostock, speziell: Sozialamt, Beirat für Menschen mit Behinderungen, Kassenärztliche Vereinigung M-V
<p>Fortschreibung der Pflegesozialplanung des Landkreises Rostock</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung des Internetauftrittes, mehr Informationen zur Umsetzung</li> </ul>		Landkreis Rostock, speziell: Sozialamt, Sozialplanung

<sup>24</sup> Volkshochschule Landkreis Rostock: Gesundheit, abgerufen am 11.10.2019.



Anhand der Tabelle ist ersichtlich, dass sich der Landkreis Rostock gerade in Hinblick auf gesundheitliche Angebote stark für die Bürger\*innen und Mitarbeiter\*innen des Landkreises engagiert. Es gibt diverse Angebote zur Beratung und zur Begleitung in Bezug auf gesundheitliche Themen.

Das Gesundheitsamt bietet zahlreiche Angebote für Kinder und Jugendliche und deren Eltern in Kindereinrichtungen und Schulen an. Der SpDi vermittelt Unterstützungsangebote und Hilfen in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Tagesgestaltung. Speziell der Bereich der Psychiatriekoordination bündelt die Kräfte der professionell Tätigen in der psychiatrischen Versorgung, seien es Einrichtungen, Behörden, Institutionen, Vereine, soziale Dienstleistende und auch Einzelpersonen. Aktuelle Themen und Schwerpunkte werden im gemeinsamen Austausch bearbeitet, diskutiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Pflegestützpunkte bieten vielseitige und kompetente Beratung in unserem Landkreis und sind sehr aktiv mit den Akteuren der Pflege vernetzt. Eine starke Zusammenarbeit erfolgt ebenfalls mit dem 2017 eingerichteten Fachbereich Sozialplanung, angesiedelt im Sozialamt. Für die Umsetzung der Pflegesozialplanung, also unter anderem die Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Lebenswelt älterer Menschen, ist ein reger Austausch aller Beteiligten unabdingbar. Die Interessen unserer Bürger\*innen mit Behinderungen sind Teil dieser Planung.

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement stellt ein wichtiges Instrument zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiter\*innen der Verwaltung dar. Es zielt darauf ab, Arbeitsunfähigkeit der Beschäftigten möglichst zu überwinden, erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz des betroffenen Mitarbeitenden im Einzelfall zu erhalten.

Der Landkreis Rostock gestaltet das Handlungsfeld Gesundheit und Pflege aus und mit. Er gibt Möglichkeiten per Erlass zu unterstützen, per Arbeitsgruppen Akteure zu vernetzen, Informationsmaterial zu erarbeiten und auszuhändigen oder auch beratend tätig zu sein.

### **3.1.6. Teilhabe am kulturellen Leben sowie Erholung, Freizeit und Sport**

Im Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention erkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen an, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzuhaben. Um dies zu verwirklichen, besteht die staatliche Pflicht, geeignete Maßnahmen zu treffen, „um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu



nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.“<sup>25</sup> Ebenfalls wird in diesem Artikel verpflichtend benannt, Maßnahmen für die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten gleichberechtigt mit anderen zu treffen.

Die Kreismusikschule des Landkreises Rostock mit ihrer Hauptstelle in Güstrow, den Arbeitsstellen in Bützow und Teterow sowie in den Außenstellen Krakow am See, Laage und Gnoien, hat es sich u.a. zur Aufgabe gemacht, zum kulturellen und gemeinschaftlichen Leben beizutragen. Gemäß ihrem Leitbild will sie „Wege eröffnen zum hochwertigen gemeinschaftlichen Musizieren unter Einbindung aller Generationen, Kulturen und sozialer Gruppen“.<sup>26</sup>

Zum Befragungszeitpunkt befanden sich die Kreismusikschulen Güstrow und Bad Doberan in der Fusion, weshalb die künftigen Planungen, die auch das inklusive Arbeiten einschließen, für die Zukunft neu zu ordnen sind. Gleichwohl ist die Kreismusikschule Güstrow offen für die Gestaltung der musikalischen Ausbildung von Kindern und Erwachsenen mit Behinderungen und macht vieles möglich. Die Nachfrage ist jedoch gering, so dass individuelle Lösungen gefunden werden. Als großes Problem werden die nicht behindertengerechten Gebäude angesehen, die sich jedoch bis zu einer möglichen örtlichen Verlegung nicht ändern lassen.

Die Kreismusikschule Güstrow ist zudem in den Kitas des Landkreises tätig und bietet musikalische Früherziehung an. So wird in einer integrativen Kita in Güstrow einmal wöchentlich mit Kindern zweier Gruppen fähigkeitenorientiert musikalisch gearbeitet.

Ausstellungen, die durch die Verwaltung unseres Landkreises organisiert werden, richten sich immer an alle Interessierten bzw. geben jedem Menschen die Möglichkeit, selbst auszustellen.

Erholung und Tourismus sind zwei Lebensbereiche, die für Menschen mit Behinderungen nicht selbstverständlich genutzt werden können. Befestigte Wege müssen vorhanden und nutzbar sein. Toiletten müssen für alle Menschen vorhanden sein, auch bei Veranstaltungen im Freien.

Mittlerweile gibt es im Internet die Möglichkeit, sich über barrierefreie Urlaubsangebote zu informieren. Die Urlaubsvorbereitungen sehen jedoch anders aus als bei Menschen ohne Behinderungen, bereits die Urlaubsziele sind „ausgesucht“.

Zur Freude vieler sind im Landkreis Rostock zunehmend mehr Strandzugänge barrierefrei. Nun ist es nicht nur dem Rollstuhlfahrer möglich an den Strand zu kommen,

---

<sup>25</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 30 Abs. 2.

<sup>26</sup> Leitbild der Kreismusikschule des Landkreises Rostock, abgerufen 14.10.2019.



auch Nutzer eines Rollators oder Eltern mit einem Kinderwagen können die Seeluft genießen. Im Seeheilbad Heiligendamm befindet sich inzwischen ein Handlauf am Strandzugang und an den Bühnen, auch ein Strandrollstuhl ist vorhanden. Die finanziellen Mittel für diese Umgestaltung wurden aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds im Rahmen des Programms der integrierten ländlichen Entwicklung zur Verfügung gestellt, der Landkreis Rostock ist hierbei die Bewilligungsbehörde. Der barrierefreie Strandzugang im Ostseebad Nienhagen wurde aus EU- und Gemeindemitteln realisiert, auch hier gibt es einen Strandrollstuhl.

Sportliche Angebote im Landkreis Rostock gibt es nach Aussagen des Beirates für Menschen mit Behinderungen nur wenige. Es wäre wünschenswert, im nächsten Maßnahmeplan mehr darüber lesen zu können.

<b>Maßnahme im Handlungsfeld Teilhabe am kulturellen Leben sowie Erholung, Freizeit und Sport innerhalb der Verwaltung</b>	<b>zeitlicher Rahmen</b>	<b>in Verantwortung</b>
Ausstellungen möglichst barrierefrei (bezüglich der Räumlichkeiten)	laufend	Landkreis Rostock, speziell: Schulverwaltungs- und Kulturamt
Angebote der Kreismusikschule	vorhanden	Landkreis Rostock, Kreismusikschule
Wünschenswerte Maßnahmen im Handlungsfeld Teilhabe am kulturellen Leben sowie Erholung, Freizeit und Sport		Mögliche Verantwortliche
Breites Bewusstsein für Zugänglichkeit von <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen (Bereich Kultur, Sport)</li> <li>- Erholungsmöglichkeiten</li> </ul>		alle
Bereiche Freizeit und Sport ausgestalten		alle

Eine gemeinsame Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen am öffentlichen und kulturellen Leben fördert den Abbau von Vorurteilen oder Berührungängsten und führt zu Akzeptanz und Toleranz untereinander. Nur wer sich im Alltag begegnet, kann ein Verständnis für sein Gegenüber entwickeln.

Um ein gemeinsames Erleben zu ermöglichen, ist auch hier wieder die Zugänglichkeit (Artikel 9 UN-BRK) die wichtigste Voraussetzung. Es nützt niemandem ein Angebot, was aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht genutzt werden kann oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar ist. Zu bedenken sind generell ausreichend Parkflächen für Menschen mit Behinderungen.



## 4. Ausblick

In diesem Bericht erfolgte leider nur eine geringe maßnahmenspezifische Partizipation von Menschen mit Behinderungen und den relevanten Vereinen und Verbänden. Allerdings ist dieser Bericht nicht statisch zu betrachten, sondern soll lediglich der Anfang einer systematischen Bewertung, Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Beförderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebenslagen sein. Künftig soll dieser Bericht als Grundlage für eine stetige Weiterentwicklung dienen und ein Teilhabe- und Mitbestimmungskreis aufgebaut werden, um möglichst alle Facetten in die Betrachtung einfließen zu lassen.

Dieser Teilhabe- und Mitbestimmungskreis soll durch den Fachbereich Sozialplanung des Landkreises Rostock koordiniert werden. Wünschenswert ist die Mitarbeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen unseres Landkreises sowie weiterer Beiräte für Menschen mit Behinderungen, Vereine und Verbände, Interessenvertretungen, Vertreter\*innen des Landkreises, der Kommunalverwaltungen sowie weitere interessierte Bürger\*innen. Themenbezogen ist die Hinzuziehung weiterer professionell Tätiger oder auch Referent\*innen angedacht, um einzelne Maßnahmen zu verbessern bzw. umzusetzen.

Anhand dieses Berichtes ist ersichtlich, dass der Landkreis Rostock bereits auf einem guten Weg ist. Während der Betrachtung schon laufender Maßnahmen und den Gesprächen mit den kreiseigenen Mitarbeiter\*innen wurde deutlich, dass die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen grundlegend erwünscht und im Rahmen der Möglichkeiten vorangetrieben wird. Es stellte sich häufig heraus, dass die Zugänglichkeit in Form von räumlichen Gegebenheiten oder von Informationen ursächlich dafür ist, dass manches noch verbesserungsfähig ist.

Die Möglichkeiten und Grenzen der Wirkung unseres Landkreises sollen an dieser Stelle nochmals betont werden. Es gilt weitere Personen zu sensibilisieren und in die Verantwortung zu nehmen.

Für das Weitertragen der in diesem Bericht genannten Ideen (wünschenswerte Maßnahmen) und die Ergänzung von bisher nicht Bedachtem ist es zielführend, weitere Beiräte für Menschen mit Behinderungen im Landkreis zu gründen und diese auch mittels des vorher erläuterten Teilhabe- und Mitbestimmungskreises miteinzubeziehen. Innerhalb der kommenden zwei Jahre wird partizipatorisch zusammengearbeitet, um einzelne Maßnahmen zu konkretisieren, diskutieren, priorisieren und mit einem konkreten Zeitplan und konkreten Zuständigen zu versehen.



Eine Fortschreibung dieses Maßnahmeplanes, welche üblicherweise oft im 5-Jahresrhythmus erfolgt, wäre auf Basis des hier vorliegenden Planes, der vorwiegend einen beschreibenden Charakter besitzt, nicht sinnvoll.

Die Integrierte Sozialplanung soll an dieser Stelle alle Interessen bündeln um den unterschiedlichen Lebenslagen gerecht zu werden. Planungen wie diese oder auch das Integrationskonzept oder auch die Fortschreibung der Pflegesozialplanung für unseren Landkreis werden zukünftig sozialraumbezogen umgesetzt. Auffallend ist bei allen Planungen, dass die Interessen aller nicht weit voneinander entfernt sind und dass das einzusetzende Engagement aller, auch jedem Menschen zu Gute kommt.



## Anhang

- Beschluss des Kreistages, Beschluss-Nr. 198-19-2017
- Landkreis Rostock, Barrierefreiheit in den kreiseigenen Liegenschaften, Stand: 15.10.2019
- Positionspapier der Psychosozialen Arbeitsgruppe Kinder und Jugendliche des Landkreises Rostock zur Erarbeitung des Maßnahmeplanes Inklusion im Landkreis Rostock
- wichtige Adressen



Kreistag Landkreis Rostock

Beschluss-Nr. 198-19-2017

vom 19.07.2017

Antrag Fraktion DIE LINKE: Erarbeitung eines Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention ( Drucksache Nr. VI-190-2017) sowie Änderungsantrag des Kreistagsmitgliedes Herr Wehrmann

Der Kreistag lehnt den Änderungsantrag von Herrn Wehrmann mehrheitlich ab.

Der Kreistag beschließt mehrheitlich:

- Die Erarbeitung eines Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und des Bundesteilhabegesetzes für den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Rostock durch den Landrat mit Termin: 30.06.2018.
- Die regelmäßige Berichterstattung über den Stand der Erarbeitung im Kreistag.

  
Ilka Lochner  
Kreistagspräsidentin



Landkreis Rostock  
Barrierefreiheit in den Kreiseigenen Liegenschaften

Bereits umgesetzt

1. Zugang Kreishaus Bad Doberan Haus 1 - Ausführung 2018  
  
Erneuerung der Türanlage (Schiebetür) für die Barrierefreie Zugänglichkeit fertig
2. Eingangsbereich ehemaliger Ratskeller - Ausführung 2018  
  
Einbau einer neuen Tür und Installation eines Türöffners fertig
3. Eingangsbereich (Barrierefreier Zugang) Hofseite Kreishaus Güstrow - Ausführung 2018  
  
Montage eines Handtasters am Barrierefreien Zugang. fertig
4. Brailleschrift an den Handläufen/ Handlauf ergänzt - Ausführung 2018  
  
Im Eingangsbereich des Kreishauses Güstrow wurde ein Handlauf ergänzt und Brailleschrift an den Oberseiten der Handläufe angebracht fertig
5. Handlauf erneuert Kreishaus DBR Haus 2 - Ausführung 2018  
  
Am Eingangsbereich wurde ein neuer Handlauf angebracht fertig
6. Stufenkennzeichnung Eingangsbereich Kreishaus Güstrow - Ausführung 2018  
  
Die Stufen im Außenbereich des Eingangsbereiches wurden farblich gekennzeichnet und gleichzeitig rutschhemmend ausgestattet fertig
7. Rampenlösung Förderschule Teterow - Ausführung 2018  
  
Der Zugang des Gebäudes wurde mit einer Rampenlösung sichergestellt fertig



## Geplante Maßnahmen

1. Aufzugsanlage Kreishaus Bad Doberan - Ausführung 2019/2020  
Neubau einer Aufzugsanlage für den Barrierefreien Zugang des Kreistagssaals
2. Einbau Liftanlage Musikschule DBR - Ausführung 2020  
Um das Gebäude barrierefrei zugänglich zu machen, wird eine Liftanlage installiert
3. Beschaffung eines mobilen Hörschleifensystems - Ausführung 2019  
Für die Verwendung bei großen Sitzungen und Besprechungen fertig
4. Installation eines Aufzuges Kreishaus Güstrow - Ausführung 2021  
Im Bereich des Bauamtes wird das Archiv und die Büroräume des Bauamtes mit einem Aufzug verbunden
5. Umbau des Gymnasiums Teterow (Inklusion) -  
Unstimmigkeiten in der Finanzierung, Klärung dauert an.
6. Förderschule Teterow Pflegebad - Ausführung 2019/2020  
Einbau eines Pflegebades
7. Wegeleitsystem Kreishäuser - Ausführung 2020/2021  
Es wird ein Fachplaner beauftragt, der ein gesamtheitliches Konzept für beide Kreishäuser zusammenstellt, in dem bauliche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit zusammengefasst werden. Im Jahr 2020 sollen die Umbaumaßnahmen beginnen.

## Vorgesehene Planung

Prüfung in welchen Gebäuden bereits ein Aufzug vorhanden ist und Nachrüstung in den Gebäuden, die noch nicht ausgestattet sind



## **Positionspapier der Psychosozialen Arbeitsgruppe Kinder und Jugendliche des Landkreises Rostock zur Erarbeitung des Maßnahmeplanes zur Inklusion im Landkreis Rostock**

Die Psychosoziale Arbeitsgruppe Kinder und Jugendliche (PSAG K/J) des Landkreises Rostock positioniert sich mit diesem Papier zum zukünftigen Maßnahmeplan zur Umsetzung der Ziele der UN- Behindertenrechtskonvention im Landkreis Rostock.

1. Inklusion ist keine nette Geste oder Maßnahme, Inklusion ist eine Haltung und muss selbstverständlich im Alltag gelebt werden.
2. Die PSAG K/J sieht in folgenden Lebensbereichen von jungen Menschen im Sinne inklusiven Lebens Handlungsbedarfe:
  - a) Bildung und Erziehung im Lebensalltag junger Menschen (KITA, Familie, Schule, berufliche Bildung, Freizeitangebote)
  - b) Arbeit und Beschäftigung junger Menschen
  - c) Gesundheit (medizinische Hilfen für alle jungen Menschen in allen Lebenslagen)
  - d) Wohnen/behinderungsadäquater Lebensmittelpunkt von Kindern und Jugendlichen

Die PSAG K/J sieht die genannten Themen als Schnittstellenbereiche und fordert die Zusammenarbeit und Vernetzung aller beteiligten Professionen unter Beteiligung der Betroffenen.

3. Die PSAG K/J hält im ersten Schritt folgende Maßnahmen für erforderlich:
  - a) Das Inklusionskonzept des Landkreises Rostock muss einen strukturierten Zeitplan und einen Personalbedarfsplan enthalten.
  - b) Es muss eine prozessbegleitende Bedarfsanalyse für die o.g. Themen mit klarer Festlegung von Verantwortlichkeiten und Controlling im Inklusionskonzept erfolgen.
  - c) als konkrete Modellprojekte werden benannt:  
Projekt „Schulkrankenschwester“  
Projekt „Inklusionspool an Schulen“ (Schnittstelle SGB VIII und SGB XII)  
Projekt „Berufsvorbereitende Tagesstätte für psychisch kranke junge Menschen“  
Projekt „Schaffung/Erweiterung von teilstationären und stationären Unterbringungsangeboten“
  - d) Lobbyarbeit zum Thema Inklusion in Kooperation mit dem Aktionsbündnis Inklusion (Inklusionsbeauftragter Deutschlands) und der gesetzgebenden Ebene (Legislative)
4. Die PSAG K/J ist der Auffassung, dass gelingende Inklusion nur durch eine breite Beteiligung und Diskussion mit Fachleuten und Betroffenen an der Basis möglich ist. Daher fordern wir, bei der Erstellung des Maßnahmeplanes des Landkreises Rostock zur Inklusion, bestehende Netzwerke zu nutzen und zu fördern.



## Wichtige Adressen

### Agentur für Arbeit im Landkreis Rostock

Bad Doberan

Agentur für Arbeit Bad Doberan  
Mollistraße 10  
18209 Bad Doberan

Güstrow

Agentur für Arbeit Güstrow  
Speicherstraße 1b  
18273 Güstrow

Hansestadt Rostock

Agentur für Arbeit Rostock  
Kopernikusstraße 1a  
18057 Rostock

### Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock

Am Wall 3-5

18237 Güstrow

Telefon: 0176/15 76 01 03

E-Mail: [behindertenbeirat@lkros.de](mailto:behindertenbeirat@lkros.de)

Homepage: [www.landkreis-rostock.de/kreistag/behindertenbeirat/](http://www.landkreis-rostock.de/kreistag/behindertenbeirat/)

### Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Mecklenburg-Vorpommern

Integrationsamt und Hauptfürsorgestelle

Erich-Schlesinger-Straße 35

18059 Rostock

Telefon: 0381/331-59 000

### Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Sprechstunde in Güstrow:

Am Wall 3-5

Raum 5.029

18273 Güstrow

Jeden 2. und 3. Montag im Monat, 14.00 – 17.00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung unter [info@inklusion-rostock.de](mailto:info@inklusion-rostock.de) oder 0381/68 69 37 65 wäre wünschenswert.



Sprechstunde in Bad Doberan:

August-Bebel-Str. 3  
Haus 1  
Raum E.43  
18209 Bad Doberan

Jeden 1. und 4. Montag im Monat, 14.00 – 17.00 Uhr

sowie in Schwaan (bitte Kontakt aufnehmen)

Telefon: 0381/68 69 37 65  
E-Mail: [info@inklusion-rostock.de](mailto:info@inklusion-rostock.de)

### **Integrationsfachdienste**

Hansestadt Rostock

Gemeinnützige AFW Arbeitsförderungs- und Fortbildungswerk GmbH  
Integrationsfachdienst Rostock  
Platz der Freundschaft 1  
18059 Rostock  
Telefon: 0381/67 07 70  
E-Mail: [info@rostock.integrationsfachdienst-mv.de](mailto:info@rostock.integrationsfachdienst-mv.de)

Neubrandenburg

„Wegweiser“ e.V.  
Integrationsfachdienst Neubrandenburg  
Fritz-Reuter-Straße 16  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395/54 45 888  
E-Mail: [info@nb.ifd-mv.de](mailto:info@nb.ifd-mv.de)

Schwerin

AWO Soziale Dienste gGmbH-Westmecklenburg  
Integrationsfachdienst Schwerin  
Wismarsche Straße 183-185  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385/77 88 72 90  
E-Mail: [info@schwerin.integrationsfachdienst-mv.de](mailto:info@schwerin.integrationsfachdienst-mv.de)

Stralsund

Berufsförderungswerk Stralsund GmbH  
Integrationsfachdienst Stralsund  
Große Parower Straße 133  
18435 Stralsund  
Telefon: 03831/23 26 39  
E-Mail: [info@stralsund.ifd-mv.de](mailto:info@stralsund.ifd-mv.de)



## **Kreissenorenbeirat**

Am Wall 3-5  
18237 Güstrow  
Telefon: 03843/77 38 86 0  
E-Mail: [kreissenorenbeirat@lkros.de](mailto:kreissenorenbeirat@lkros.de)  
Homepage: [www.landkreis-rostock.de/kreistag/seniorenbeirat/](http://www.landkreis-rostock.de/kreistag/seniorenbeirat/)

## **Pflegestützpunkte im Landkreis Rostock**

### **Güstrow**

Hageböcker Straße 19  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843/75 55 04 21 Pflegeberater/-in  
03843/75 55 04 20 Sozialberater/-in  
E-Mail: [pflegestuetspunkt-guestrow@lkros.de](mailto:pflegestuetspunkt-guestrow@lkros.de)

### **Bad Doberan**

August-Bebel-Straße 3  
18209 Bad Doberan  
Telefon: 03843/75 55 04 26 Pflegeberater/-in  
03843/75 55 04 25 Sozialberater/-in  
E-Mail: [pflegestuetspunkt-bad-doberan@lkros.de](mailto:pflegestuetspunkt-bad-doberan@lkros.de)

## **Servicestelle Inklusion**

Staatliches Schulamt Rostock  
Ansprechpartnerin: Frau Annette Hampel  
Möllner Str. 13  
18109 Rostock  
7. Etage, R. 714 (barrierefreier Zugang)  
Telefon: 0381 700078498  
E-Mail: [inklusion-hro@bm.mv-regierung.de](mailto:inklusion-hro@bm.mv-regierung.de)

## **Sozialplanung Landkreis Rostock**

### **Bad Doberan**

August-Bebel-Straße 3  
18209 Bad Doberan  
E-Mail: [sozialplanung@lkros.de](mailto:sozialplanung@lkros.de)  
Homepage: <http://www.lkros.de/sozialplanung>



## Literatur- und Quellenverzeichnis

AG Gerontopsychiatrie des Landkreises Rostock (Hrsg.): Wegweiser für Menschen mit Demenz und anderen psychischen Erkrankungen des Alters. Badendiek, 1. Auflage, 2016. URL: [https://www.landkreis-rostock.de/landkreis/kreisverwaltung/gesundheitsamt/psychiatrdienst/Broschüre\\_Wegweiser\\_GP.pdf](https://www.landkreis-rostock.de/landkreis/kreisverwaltung/gesundheitsamt/psychiatrdienst/Broschüre_Wegweiser_GP.pdf) [11.10.2019].

Bildungsserver Mecklenburg-Vorpommern: Servicestelle Inklusion. URL: <https://www.bildung-mv.de/artikel/servicestelle-inklusion/> [09.10.2019].

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungsanpassung e.V. URL: <http://www.wohnungsanpassung-bag.de/> [09.10.2019].

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (13.07.2018): Bundesteilhabegesetz. URL: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/bundesteilhabegesetz.html> [10.10.2019]

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Zusammenarbeiten. Inklusion in Unternehmen und Institutionen. Ein Leitfaden für die Praxis. Berlin (akt. Aufl. 2016).

Deutscher Bundestag (04.01.2019): Bericht zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach Artikel 25 Absatz 2 bis 4 des Bundesteilhabegesetzes. Drucksache 19/6929. URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/069/1906929.pdf> [10.10.2019].

EUR-Lex. Der Zugang zum EU-Recht (02.12.2016): Richtlinie (EU) 2016/2102 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016L2102> [10.10.2019].

Haltestellenkonzept des Landkreises Rostock (11.04.2018). URL: [https://www.landkreis-rostock.de/regionales/wirtschaft\\_verkehr/2018-Konzeption.pdf](https://www.landkreis-rostock.de/regionales/wirtschaft_verkehr/2018-Konzeption.pdf) [10.10.2019].

Kreistagsbeschluss: Beschlussnummer: 198-19-2017 (19.07.2017). URL: <https://www.landkreis-rostock.de/kreistag/beschluesse/2014-2019/kt-beschluesse-2014-2019/kreistag-2017/2017-07-19/beschluss-nr-198-19-2017.pdf> [09.10.2019].

Landkreis Rostock: Anlage – Checkliste (Kurzfassung). Barrierefrei zugängliche Wohnungen nach § 50 Abs. 1 LBauO M-V. URL: <https://www.landkreis-rostock.de/landkreis/formulare/bauamt/0222checkliste-kurzfassung.pdf> [10.10.2019].



Landkreis Rostock: Psychoseminare. URL: <https://www.landkreis-rostock.de/landkreis/kreisverwaltung/gesundheitsamt/psychiatriedienst/psychoseseminare.html> [11.10.2019].

Leitbild der Kreismusikschule des Landkreises Rostock. URL: [https://www.landkreis-rostock.de/bildung/kms\\_gue/leitbild/](https://www.landkreis-rostock.de/bildung/kms_gue/leitbild/) [14.10.2019].

Maßnahmeplan der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen „Mecklenburg-Vorpommern auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft“ vorgelegt vom Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin, August 2013.

Monitoringstelle UN-BRK. URL: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/> [09.10.2019].

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin 2017. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Hrsg.).

Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland. Vom Bundeskabinett beschlossen am 3. August 2011. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.). URL: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/staatenbericht-2011.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/staatenbericht-2011.pdf?__blob=publicationFile&v=2) [10.10.2019].

Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz: BTHG-Kompass. Behinderungsbegriff. URL: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-bedarfsermittlung-icf/behinderungsbegriff> [17.09.2019].

Volkshochschule Landkreis Rostock: Gesundheit. URL: <https://www.vhs-lkros.de/gesamtprogramm/gesundheit/> [11.10.2019].

Volkshochschule Landkreis Rostock (23.04.2014): Entgeltordnung der Volkshochschule des Landkreises Rostock. URL: [https://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen/satzungen/satzungen\\_rostock/08\\_schule\\_kultur/entgeltordnung-vhs-lkros.pdf](https://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen/satzungen/satzungen_rostock/08_schule_kultur/entgeltordnung-vhs-lkros.pdf) [08.10.2019].

Wiendieck, Gerd (1993): Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie. Hagen.



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Daten des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern 2011, 2013, 2015 und 2017. ....	13
Abbildung 2: Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Daten des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern 2011, 2013, 2015 und 2017. ....	14
Abbildung 3: Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Daten des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern 2017. ....	15



## Notizen



# Impressum

## Herausgeber:

Landkreis Rostock  
Der Landrat  
Am Wall 3-5  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843/755 50999  
Telefax: 03843/755 10800

## Foto und Abbildung:

Deckblatt    AdobeStock: Rawpixel.com

## Autorinnen:

Frau Ewald  
Frau Prillwitz

Sozialamt Landkreis Rostock  
Sozialamt Landkreis Rostock

## Stand:

Oktober 2019

